



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021122-0022-G16-0069/18

Düsseldorf, den 26.03.2020

**Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Materialschutzprodukten (Preventolbetrieb) der LANXESS Deutschland GmbH durch Erhöhung der Produktionskapazität für veresterte Carbonsäuren (Radizide) inkl. Verfahrensoptimierungen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der LANXESS Deutschland GmbH mit Bescheid vom 10.12.2019 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Materialschutzprodukten (Preventolbetrieb) auf dem Werksgelände des ChemPark in Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 (8a) BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Herstellung organischer Feinchemikalien

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Jansen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
LANXESS Deutschland GmbH  
Kennedyplatz 1  
50569 Köln  
c/o  
Currenta GmbH & Co. OHG  
CUR-SER-GEN-GENU  
Rheinuferstraße 7-9  
47829 Krefeld

Datum: 10. Dezember 2019

Seite 1 von 39

Aktenzeichen:  
53.04-9021122-0022-G16-  
0069/18  
bei Antwort bitte angeben

Herr Jansen  
Zimmer: 291  
Telefon:  
0211 475-2293  
Telefax:  
0211 475-2790  
thomas.jansen@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

**Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden  
Fassung zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes  
(Gebäude R009 / R011 - R014 / R016 / R017 / R019 / R020 / R069)  
durch Erhöhung der Produktionskapazität für veresterte  
Carbonsäuren (Radizide) inkl. Verfahrensoptimierungen**

Antrag nach § 16 (1) BImSchG vom 31.10.2018, letztmalig ergänzt mit  
Schreiben vom 10.10.2019, hier eingegangen am 17.10.2019

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit ergeht folgender

## **Genehmigungsbescheid**

**53.04-9021122-0022-G16-0069/18**

**I.**

### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 31.10.2018, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom  
10.10.2019, hier eingegangen am 17.10.2019, nach § 16 BImSchG auf  
Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes durch

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



Erhöhung der Produktionskapazität für veresterte Carbonsäuren (Radizide) inkl. Verfahrensoptimierungen auf dem Werksgelände des ChemParks in Krefeld-Uerdingen (Gebäude R009 / R011 - R014 / R016 / R017 / R019 / R020 / R069), Rheinuferstraße 7-9, Gemarkung Uerdingen, Flur 27, Flurstücke 124, 125, 126 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der LANXESS Deutschland GmbH am Standort ChemPark in Krefeld-Uerdingen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.21 (i. V. m. den Nummern 4.1.2, 4.1.6, 4.1.18, 4.2, 9.3.2 (Nr. 21 und 30 der Stoffliste zu Anhang 1) 10.3.1) (G, E) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 in der zurzeit geltenden Fassung die

**Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage zur Herstellung von Materialschutzprodukten**  
**(Preventolbetrieb)**

**am Standort**  
**CHEMPARK Krefeld-Uerdingen,**  
**Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,**  
**Gemarkung Uerdingen, Flur 27, Flurstücke 124, 125 und 126**

erteilt.



### Anlagenkapazität in der künftigen Betriebseinheit 3:

Seite 3 von 39

	Ausbaustufe 1 [t/a]	Ausbaustufe 2 [t/a]	Ausbaustufe 3 [t/a]
Radizide (Preventol B2, B5, B6 und RC)	■	■	■
DGH (Antimicrobial N2000 / N2001)	■	■	■
Preventol BP	■	■	■
<b>Max. Gesamt- menge</b>	■ (1)	■ (1)	■ (1)

(1) Die Herstellung der v. g. Produkte erfolgt in denselben Apparaten in Batch-Fahrweise. Eine gleichzeitige Vollausschöpfung der angegebenen Kapazitäten erfolgt daher nicht.

### Betriebszeiten:

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

### Der Antragsgegenstand umfasst:

- Zusammenlegung der bisherigen Betriebseinheiten 2, 3 und 5 zu einer neuen Betriebseinheit 3
- Einstellung der Produktion von Preventol-Dispersionen (bisherige BE 5)
- Entfall der Lagerung von max. 180 t an Methyleuparen in der Lagerhalle (Gebäude R12)
- Kapazitätserhöhung auf insgesamt ■ an veresterten Carbon-säuren (Radizide) aufgrund von Optimierung der Anlagenverfügbarkeit im Bestand (Ausbaustufe 0), d. h. vor Umsetzung der mit diesem Bescheid verbundenen apparativen Änderungen



- e) Erhöhung der Produktionskapazität für veresterte Carbonsäuren (Radizide) bei unveränderter Produktionskapazität von benzylierten Phenolen (████████ Preventol BP) und DGH-Formulierungen ██████████ inkl. apparativer Änderungen:
- I. Ausbaustufe 1: ██████████
  - II. Ausbaustufe 2: ██████████
  - III. Ausbaustufe 3: ██████████
- f) Flexibilisierung des Reaktors BK3 (CA47RA001) zur alternativen Produktion von benzylierten Phenolen (Preventol BP) oder veresterten Carbonsäuren (Radizide)
- g) Verfahrensoptimierung am Reaktor PREVI5 (CA49RA001)
- I. Reaktionsführung: Nachdosierung von Alkohol während der Reaktion zur Verbesserung der Umsetzung von MCPP-Säure
  - II. Vakuum und Kondensation:
    - Verbesserung des Vakuums (5 mbar) durch den Einsatz eines Dampfstrahlers (CA49VA002)
    - Vergrößerung des Hauptkondensators (CA49WA0001)
    - Kondensator (CA49WA007) für die Herstellung von veresterten Carbonsäuren (Radizide) im Reaktor BK3 (CA47RA001)
    - Installation eines Kaltwasser-gekühlten Nachkondensators (CA49WA001, CA49KT201)
  - III. Phasentrennung Alkohol / Reaktionswasser
    - Apparative Trennung von Phasentrennung (CA49BA001) und Vorlagebehälter (CA49BA006)
    - Entfall von manuellen Entleer- und Befüllvorgängen während der Kampagnen
  - IV. Installation des Abkühlkessels CA49RA120, CA49PA121 mit Kühl-Heizkreislauf (CA49WA120, CA49PA120)



- h) Schnellere Taktzeiten durch Trennung von Synthese und Abkühl- / Abfüllvorgängen
- i) Änderung der Abluftreinigung und -ableitung für die Absaugung der Sackaufgabemaschine (CA49XA001) für MCP-PP-Säure als neue Abluftquelle AL3 über einen Staubfilter (CA49FA120)
- j) Tanklager R16 (BE8):
- I. Umnutzung der neuen Behälter TA16BA019/020 und TA16BA037/038 zur Lagerung von n-Octanol und iso-Octanol
  - II. Rohrleitungsanbindung zum Produktionsgebäude R19/20 zur Rohstoffversorgung der Produktion mit n-Octanol und iso-Octanol aus dem Tanklager R16 über die neuen Pumpen TA16PA120 und TA16PA138
- k) Änderung der BKW/TKW-Übernahmestation R16
- I. Erweiterung des Stoffinventars zur Übernahme von n-Octanol und iso-Octanol in das Tanklager R16 über die neuen Pumpen TA16PA119 und TA16PA137
- l) Änderung der Abfüllung in Gebäude R20
- I. Erweiterung des Stoffinventars um Preventol B2 und Preventol RC
  - II. Erhöhung der Abfüllkapazität auf [REDACTED]
- m) Änderung der thermischen Abluftreinigung R69 (BE10)
- I. Bereinigung der Darstellung der emissionsverursachenden Vorgänge im Bereich der Abluft durch Zusammenfassung im Normalbetrieb unabhängig vom Betriebszustand (hier: Schiffsbeladung)
  - II. Entfall der Emissionsbegrenzung einschl. der wiederkehrenden Messverpflichtung für die abluftrelevanten Stoffe Amine, Dimethylacetamid, Methylpyrrolidon und Carbendazim <sup>(2)</sup>
- (2) Diesem Antragsgegenstand wird nicht entsprochen. Auf den Begründungsteil dieses Bescheides wird hiermit verwiesen.
- n) Die Betriebseinheiten 3 und 8 umfassen nach Durchführung der beantragten Änderung die nachfolgend aufgeführten Apparate:



Apparate BE 3	AKZ	Relevante Apparategröße	Bemerkung
Behälter	CA47BA001	████████	aus BE 2
Behälter	CA47BA002	████████	aus BE 2
Behälter	CA47BA003	████████	aus BE 2
Behälter	CA47BA004	████████	aus BE 2
Tauchvorlage	CA47BA005	████████	aus BE 2
Behälter	CA47BA006	████████	aus BE 2
Behälter	CA47BA008	████████	aus BE 2
Tauchvorlage	CA47BA009	████████	aus BE 2
Abscheider	CA47BA011	████████	aus BE 2
Kolonne	CA47KF001	████████	aus BE 2
Wäscher	CA47KF002	████████	aus BE 2
Pumpe	CA47PA001	████████	aus BE 2
Pumpe	CA47PA003	████████	aus BE 2
Pumpe	CA47PA004	████████	aus BE 2
Pumpe	CA47PA005	████████	aus BE 2
Pumpe	CA47PA007	████████	aus BE 2
Pumpe	CA47PA012	████████	aus BE 2
Rührbehälter/Reaktor	CA47RA001	████████	aus BE 2



Apparate BE 3	AKZ	Relevante Apparategröße	Bemerkung
Rührbehälter/Reaktor	CA47RA002	████████	aus BE 2
Vakuumstrahler	CA47VA001	████████	aus BE 2
Kondensator	CA47WA001	██████	aus BE 2
Wärmetauscher	CA47WA002	████████	aus BE 2
Wärmetauscher	CA47WA003	████████	aus BE 2
Wärmetauscher	CA47WA004	████████	aus BE 2
Wärmetauscher	CA47WA005	██████	aus BE 2
Befüllstelle	CA47ZL001		aus BE 2
Staubfilter	CA49FA120	██████	aus BE 5 (ehem. AKZ: FM20FA001)
Pumpe	CA49PA120	████████	Neu
Pumpe	CA49PA121	████████	Neu
Pumpe	CA49PA122	████████	Aus BE 5 (ehem. AKZ: FM20PA009)
Rührbehälter/Reaktor	CA49RA120	████████	Neu
Rührer	CA49RW120	██████	Neu
Ventilator	CA49VE124	████████	Aus BE 5 (ehem. AKZ: FM20VE001)
Wärmetauscher	CA49WA120	██████	Neu
Waage	CA49WM120		Aus BE 5 (ehem. AKZ: FM20WM001)



Apparate BE 3	AKZ	Relevante Apparatgröße	Bemerkung
Behälter	CA49BA120	██████████	Aus BE 5 (ehem. AKZ: FM20BA001)
Behälter	CA49BA001	██████████	Vergrößerung ██████████
Behälter	CA49BA002	██████████	Bestand
Behälter	CA49BA003	████	Bestand
Behälter	CA49BA004	████	Bestand
Behälter	CA49BA006	██████████	Vergrößerung ██████████
Heizaggregat	CA49XH001	██████████	Bestand
Klumpenbrecher	CA49ZB001	██████████	Bestand
Pumpe	CA49PA001	██████████	Bestand
Pumpe	CA49PA002	██████████	Bestand
Pumpe	CA49PA003	██████████	Bestand
Pumpe	CA49PA004	██████████	Vergrößerung ██████████
Pumpe	CA49PA005	██████████	Bestand
Pumpe	CA49PA007	██████████	Neu
Pumpe	CA49PA008	██████████	Neu
Pumpe	CA49PA009	██████████	Neu
Pumpe	CA49PA101	██████████	Neu
Pumpe	CA49PA102	██████████	Neu
Rührbehälter/Reaktor	CA49RA001	████████████████████	Ausbaustufe 3



Apparate BE 3	AKZ	Relevante Apparategröße	Bemerkung
Rührer	CA49RW001	■	Bestand
Sackaufreißkabine	CA49XA001		Bestand
Vakuumheber	CA49HA001		Bestand
Vakuumanlage	CA49VA001	■	Neuer Werkstoff
Vakuumanlage	CA49VA002	■	Neu
Wärmetauscher	CA49WA001	■	Vergrößerung ■
Wärmetauscher	CA49WA002	■	Bestand
Wärmetauscher	CA49WA003	■	Vergrößerung ■
Wärmetauscher	CA49WA006	■	Neu
Wärmetauscher	CA49WA007	■	Neu
Behälter	CA49BA200	■	Bestand
Rührer	CA49RW200	■	Bestand
Behälter	CA49BA201	■	Bestand
Filter	CA49FA200	■	Bestand
Filter	CA49FA201	■	Bestand
Kaltwassersatz	CA49KT200	■	Bestand
Kaltwassersatz	CA49KT201	■	Neu
Pumpe	CA49PA200	■	Bestand



Apparate BE 3	AKZ	Relevante Apparatgröße	Bemerkung
Pumpe	CA49PA201	██████	Bestand
Pumpe	CA49PA203	██████	Bestand
Pumpe	CA49PA204	██████	Bestand
Wärmeschrank	CA49WX200	████	Bestand
Wärmeschrank	CA49WX120	████	Aus BE 5 (ehem. AKZ: FM20WX001)
Pumpe	KU91P0004	██████	BE 1
Befüllstelle	CA49ZL001		Bestand
Befüllstelle	CA49ZL002		Bestand
Befüllstelle	CA49ZL003		Bestand
Entleerstelle	CA49ZL004		Bestand
Entleerstelle	CA49ZL005		Bestand
Entleerstelle	CA49ZL006		Bestand
Entleerstelle	CA49ZL121		Bestand
Entleerstelle	CA49ZL120		Bestand
Entleerstelle	CA49ZL200		Bestand
Entleerstelle	CA49ZL201		Bestand
Entleerstelle	CA49ZL202		Bestand

Apparate BE 8	AKZ	Relevante Apparatgröße	Bemerkung
Lagerbehälter	TA16BA014	██████	Bestand
Lagerbehälter	TA16BA021	██████	Bestand
Lagerbehälter	TA16BA027	██████	Bestand
Pumpe	TA16PA009	██████	Bestand
Pumpe	TA16PA010	██████	Bestand



Apparate BE 8	AKZ	Relevante Apparategröße	Bemerkung
Pumpe	TA16PA026	██████	Bestand
Pumpe	TA16PA023	██████	Bestand
Pumpe	ER02PA008	██████	Bestand
Wärmetauscher	TA16WA001	██████	Bestand
Lagerbehälter	TA16BA019	██████	Neu
Lagerbehälter	TA16BA020	██████	Neu
Lagerbehälter	TA16BA037	██████	Neu
Lagerbehälter	TA16BA038	██████	Neu
Pumpe	TA16PA119	████████████████	Neu
Pumpe	TA16PA120	████████████████	Neu
Pumpe	TA16PA137	████████████████	Neu
Pumpe	TA16PA138	████████████████	Neu
TWG Entleerung	TA16ZL001		Bestand

## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- Eignungsfeststellung gemäß § 63 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung für
  - die Lagerung von n-Octanol (WGK 1) und iso-Octanol (WGK 2) in den Behältern TA16BA19/20 und TA16BA37/38 im Tanklager R16
  - und
  - zur Übernahme von n-Octanol (WGK 1) und iso-Octanol (WGK 2) an der BKW-Übernahmestation R16.

### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

## III.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen
- und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 (2) BImSchG).

## IV.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 1.800.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, Tarifstelle 28.1.1.18 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**7.227,50 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzzeichen: 7331200001345553**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 (1) GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.



## V.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld in den Gebäuden R009 / R011 - R014 / R016 / R017 / R019 / R020 / R069 eine Anlage (Preventolbetrieb) zur Herstellung von Materialschutzprodukten (Preventol-Marken). Mit Datum vom 31.10.2018 hat die LANXESS Deutschland GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst die unter I. Nr. 1 dieses Bescheides aufgeführten Änderungen.

#### 2. Genehmigungsverfahren

##### 2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Materialschutzprodukten (Preventol-Marken) der LANXESS Deutschland GmbH ist der Nr. 4.1.21 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Diese ist auf Grundlage des § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

##### 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 (1) Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

##### 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 (1) Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 (2) BImSchG beantragt hat und in den nach § 10



(3) S. 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

#### 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.21 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich beim Preventolbetrieb der LANXESS Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

#### 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Preventolbetriebes der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung, für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung (A) des Einzelfalls nach § 9 (2) und (3) UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst als überschlägige Prüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Der Preventolbetrieb befindet sich auf der Rheinseite des Chemieparks Krefeld-Uerdingen. Die beantragten Änderungen sollen ausnahmslos in-



nerhalb der Werksgrenzen des Chemieparks umgesetzt werden. Bauliche Maßnahmen sind mit der Umsetzung des Vorhabens nicht verbunden. Daher erfolgt keine Inanspruchnahme, Nutzung oder Gestaltung von derzeit unversiegelten Flächen. Das Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb der von diesem Vorhaben betroffenen Gebäuden kann aufgrund der bereits bestehenden industriellen Nutzung weitestgehend ausgeschlossen werden. Am Standort liegen zudem keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Im Hinblick auf das stoffliche Gefahrenpotential ergeben sich keine negativen Änderungen durch das Vorhaben. Die Handhabung von Methyleuroparen wird gänzlich eingestellt, lediglich die Menge der Einsatzstoffe zur Herstellung der Radizide wird erhöht. Das angewendete Verfahren zur Radizidherstellung wird bereits über einen längeren Zeitraum im Bestand sicher angewendet.

Daher ergeben sich auch keine Änderungen der störfallrelevanten Freisetzungsszenarien des Preventolbetriebes. Der berechnete angemessene Sicherheitsabstand beträgt weiterhin 70 m. Somit bewegen sich mögliche Immissionen durch ein Ereignis im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb innerhalb der Werksgrenzen des Chemieparks. Auswirkungen auf schützenswerte Gebiete außerhalb des Werksgeländes sind daher vernünftigerweise auszuschließen.

Im Hinblick auf das Geräuschverhalten kommt es zu einer Verringerung der Immissionsbelastung durch Geräusche im Vergleich zum Status Quo. Dies ist u. a. auf Maßnahmen zur Geräuschminderung zurückzuführen. Den Antragsunterlagen liegt zudem eine Schallimmissionsprognose bei, aus der hervorgeht, dass der Beurteilungspegel der Gesamtanlage unter Berücksichtigung der beantragten Änderung auch weiterhin die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschreitet. Die betrachteten Immissionsorte liegen damit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Die betrieblichen Abluftströme werden der zum Betrieb gehörenden Abluftbehandlungsanlage zugeführt und dort thermisch behandelt. Das beantragte Vorhaben umfasst u. a. eine neue Abluftführung für eine Sackaufgabe für einen Einsatzstoff. Diese wird über geeignete Filter über eine



eigene Abluftquelle in die Atmosphäre geleitet. Im Störfall erfolgt die Ableitung und Behandlung über die thermische Abluftbehandlungsanlage.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 (2) UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 46 vom 14.11.2019, S. 453 f., lfd. Nr. 314) öffentlich bekannt gegeben worden.

Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung Materialschutzprodukten (Preventol-Marken) der LANXESS Deutschland GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 (1) i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung zuständig.

## 2.8 Antrag

Die LANXESS Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 31.10.2018 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht/Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

### 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 (1) S. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 in der zurzeit



geltenden Fassung und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der zurzeit geltenden Fassung beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, letztmalig mit Schreiben vom 10.10.2019.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 (1) BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

### 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.1.1 Luftverunreinigungen

##### BE 3:

Im künftigen Betrieb der BE 3 fällt produktionsbedingte Abluft bei der Herstellung von benzylierten Phenolen (Preventol BP), der Radizide (Preventol B2 / B5 / B6 / RC), der Herstellung von DGH sowie im Betriebsbehälterlager R16 (BE 8) an. Die zugehörigen Apparate entlüften in die bestehende Entlüftungssammelleitung EL 1.3. In dieser wird die produktionsbedingte Abluft gesammelt und der Betriebseinheit 10 (BE 10) zur Abluftwäsche einschl. thermischen Abluftreinigung (R69) zugeführt.

Die Aufgabe des Einsatzstoffes MCP-PP-Säure (Methylchlorphenoxypropionsäure) erfolgt in Sackware an der Sackaufgabemaschine CA49XA001. Die Entlüftung dieser Sackaufgabereinheit erfolgt nicht über den v. g. Weg, sondern wird mit Hilfe eines Ventilators CA49VE124 über einen Filter CA49FA120 mit einem Durchsatz von 1.500 m<sup>3</sup>/h abgesaugt



und behandelt. Die von MCPP-Staub befreite Abluft wird sodann über die Emissionsquelle AL 3 in die Atmosphäre abgegeben.

Im Falle einer Störung des Ventilators CA49VE124 oder des Filters CA49FA120 wird die Abluft aus der Sackaufgabemaschine über die Entlüftungssammelleitung EL 3.3 der thermischen Abluftreinigung der BE10 zugeführt oder alternativ die Sackaufgabe eingestellt. Im Regelbetrieb fällt kein Abluftstrom über die EL 3.3 an.

Die zu diesem Sachverhalt gehörigen Anforderungen leiten sich aus der Erstellung des Merkblattes über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) für die Herstellung organischer Feinchemikalien (Stand: Dezember 2005) ab. Eine BVT-Schlussfolgerung zu dieser Thematik existiert zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Aufgrund der im v. g. Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) für die Herstellung organischer Feinchemikalien beschrieben besten verfügbaren Techniken hat das damalige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (heute: BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) in einem Verfahren nach Nr. 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik bestimmte Anlagenarten, soweit in diesen organische Stoffe hergestellt werden, für bestimmte Anforderungen fortentwickelt hat. Diese Fortentwicklung wurde in den Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) mit Stand vom 26.03.2015 manifestiert. Da es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage zur Herstellung von Materialschutzprodukten (Preventol-Betrieb) u. a. um Tätigkeiten handelt, die der Nr. 4.1.18 (G, E) zuzuordnen sind, ist der Anwendungsbereich der v. g. Vollzugsempfehlung damit gegeben. Im Hinblick auf die Anforderungen für staubförmige Stoffe wird in den Vollzugsempfehlungen auf Nr. 5.4.4.1r der TA Luft verwiesen. Darin heißt es, dass die staubförmigen Emissionen im Abgas den Massenstrom von 5 g/h oder die Massenkonzentration von 2 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten dürfen.

Die eingereichten Antragsunterlagen enthalten entsprechende Angaben über die Eignung der zugehörigen Anlagenteile. In Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid werden entsprechende Auflagen aufgeführt.



BE 10:

Die Betriebseinheit 10 (TAR R69) bildet die zentrale Einrichtung zur Behandlung der entstehenden Produktionsabflüsse des Preventolbetriebes. Der zugehörige Emissionsauslass wird als AL 1 durch den Betrieb geführt. Auch nach Änderung des hier beantragten Vorhabens wird diese mit einer Kapazität/Leistung von insgesamt 3.500 Nm<sup>3</sup>/h an Abluft betrieben. Die in Rede stehende TAR-Anlage behandelt neben der Abluft des Preventolbetriebes die Abluftströme des benachbarten Betriebes zur Herstellung von Weichmachern sowie des Trimethylolpropanbetriebes einschl. der Verdrängungsluft der Schiffsbefüllung/Schiffsbeladung mit Nitrobenzol am Gebäude R29.

Entsprechend des § 1 (2) der 4. BImSchV ist diese vom Genehmigungserfordernis dieser beantragten Änderungsgenehmigung des Preventolbetriebes erfasst.

Betriebszustand „mit Schiffsbeladung/ohne Schiffsbeladung“:

In der Vergangenheit wurden für die in Rede stehende Emissionsquelle AL 1 zwei Betriebszustände definiert, welche seinerzeit jeweils mit entsprechenden Emissionsbegrenzungen versehen worden sind. Die Emissionsbegrenzungen dieser beiden Betriebszustände unterscheiden sich jedoch lediglich bei der Komponente der Stickoxide (NO<sub>x</sub>) (angegeben als NO<sub>2</sub>). Für den Betriebszustand mit Schiffsbeladung gilt derzeit ein Grenzwert von 300 mg/m<sup>3</sup>, für den Betriebszustand ohne Schiffsbeladung gilt eine Emissionsbegrenzung von umgerechnet 100 mg/m<sup>3</sup>.

Gemäß den Angaben der Antragstellerin wurden Emissionsmessungen für die beiden v. g. Betriebszustände (Messbericht Nr. 530211-2018\_Version 2 und Messbericht Nr. 530211-2019) durchgeführt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass beim Betriebszustand „mit Schiffsbeladung“ die festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Betriebszustand „ohne Schiffsbeladung“ sicher eingehalten werden können. Da sich die Antragstellerin durch diese beantragte Maßnahme bereit erklärt, die schärferen Emissionsbegrenzungen von 100 mg/m<sup>3</sup> künftig in jedem Betriebszustand einzuhalten, kann auf die Definition von unterschiedlichen Betriebszuständen antragsgemäß verzichtet werden. Die dazugehörigen Auflagen werden in Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid angepasst.



Entfall von Emissionsbegrenzungen:

Antragsgegenstand ist ferner der Entfall von Emissionsbegrenzungen einschl. der wiederkehrenden Messverpflichtungen für die Stoffe Amine (Gruppenparameter), Dimethylacetamid, Methylpyrrolidon und Carbendazim.

Im Hinblick auf den Gruppenparameter Amine wird hinsichtlich der Begründung ausgeführt, dass es sich dabei um Festlegungen aus der Historie der Anlage handle, als im Preventolbetrieb noch große Mengen an Abluft aus der Produktion und Aufreinigung von Anilinen und Toluidinen durch die Abluftverbrennung der TAR R69 entsorgt worden sind.

Hinsichtlich der Stoffe Dimethylacetamid (Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft), Methylpyrrolidon (Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft) und Carbendazim (Nr. 5.2.7.1.2 TA Luft) wird ausgeführt, dass diese nie im Antragsformular 4 angegeben gewesen seien, jedoch in die zuletzt erteilte Änderungsgenehmigung vom 11.05.2017, Az.: 53.01-100-53.0124/13/4.1.18, als Emissionsbegrenzungen festgelegt worden seien. Ferner wird argumentiert, dass die Brennkammer der thermischen Abluftreinigungsanlage diese Stoffe bei einer Temperatur von 800 °C gänzlich verbrenne. Dies wird durch Beifügung der Messergebnisse der letzten Emissionsmessberichte (Messbericht Nr. 530211-2018\_Version 2 und Messbericht Nr. 530211-2019) bestätigt. In der den zu v. g. Änderungsgenehmigungsbescheid zugehörigen Antragsunterlagen werden diese Stoffe jedoch samt ihrer Zuordnung zur TA Luft in Kapitel 6 (Stoffliste) aufgeführt. Entsprechend war die Festlegung der v. g. Emissionsbegrenzungen notwendig.

Dem Antragsgegenstand zum Entfall der v. g. Emissionsbegrenzungen kann nicht stattgegeben werden. Nach Nr. 5.1.2 der TA Luft sollen die Anforderungen nach Nr. 5 der TA Luft im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder Stoffgruppe festgelegt werden, die in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas ist dann gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer in Nummer 5 festgelegten Anforderung nicht ausgeschlossen werden kann. Entsprechende Angaben zur Rohgaszusammensetzung enthalten die Antragsunterlagen nicht, so dass nicht hinreichend konkret ausgeschlossen werden kann, dass relevante Mengen der v. g. Stoffe im Rohgas der EL1.1 enthalten sind.



Hintergrund der v. g. Regelung der Nr. 5.1.2 TA Luft ist es, unzulässige Emissionen durch Emissionsbegrenzungen im Genehmigungsbescheid zu vermeiden. Daher ist entscheidend, ob ohne derartige Emissionsbegrenzungen unzulässige Emissionen möglich wären. Dies ist immer dann der Fall, wenn ohne Gegenmaßnahmen (hier: thermische Abluftbehandlung) eine Überschreitung der zulässigen Emissionsbegrenzungen möglich erscheinen. Ausschlaggebend ist demnach die Konzentration im Rohgas der in Rede stehenden Stoffe und nicht jene Konzentration nach der entsprechenden Abgasbehandlung.

Die Emissionsbegrenzungen für die Abgasbehandlung an der Quelle AL1 werden aufgrund der v. g. Ausführungen in Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid aufgeführt.

Entfall von Messverpflichtungen:

Nach Nr. 5.3.2 TA Luft ist die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nach der Errichtung oder einer wesentlichen Änderung und anschließend wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren – sofern keine kontinuierlichen oder fortlaufenden Messungen gefordert werden – durch Einzelmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu überwachen.

Auf Einzelmessungen kann verzichtet werden, wenn u.a. durch andere Prüfungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Andere Prüfungen außer der den Antragsunterlagen beigelegten Ergebnisse der letztmalig durchgeführten Emissionsmessungen wurden nicht vorgelegt. Um anhand von Einzelmessungen auf die in Rede stehende Messverpflichtung verzichten zu können, ist nach hiesiger Auffassung die Vorlage, von mindestens einer weiteren Einzelmessung erforderlich. Die Fortführung der Messverpflichtungen für die beantragten Parameter ist sodann im Anschluss mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Die entsprechenden Auflagen diesbezüglich werden in Anlage 2 dieses Änderungsgenehmigungsbescheides aufgeführt.

### 3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden entsprechend des Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen nach Nr. 5.2.6 TA Luft vermieden und vermindert. Dichtflächen an diversen Flanschen



sind für Wärmeträgeröl führende Leitungen in Nut und Feder, für die weiteren Stoffe als glatte Flächen ausgeführt. Es handelt sich dabei u. a. um Graphitdichtungen mit Spießblecheinlagen und PTFE-ummantelte Dichtungen. Sämtliche Ventile oder Kugelhähne aus Stahl/Edelstahl sind mit Stopfbuchsabdichtung aus PTFE versehen. Bei den verwendeten Pumpen handelt sich um Kreiselpumpen, die mit Gleitringdichtungen oder Magnetkupplung ausgerüstet sind.

Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Sämtliche produktionsbedingten Ablüfte werden über die bereits bestehenden Entlüftungssammelleitungen EL 1.3 der thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) (BE10) der Behandlung zugeführt. Dies betrifft zudem ebenfalls die Behälteratmung der antragsgegenständlichen Doppelkammerbehälter TA16BA019/20 u. TA16BA037/038. Die thermisch gereinigte Abluft ist im Hinblick auf die Entstehung von Geruchsemissionen als nicht relevant zu betrachten.

### 3.1.3 Geräusche

Zur Beschreibung der Änderungen im Hinblick auf das Geräuschimmissionsverhalten des Preventolbetriebes liegt den Antragsunterlagen eine „Schallemissions- / Immissionsprognose für die Preventol-Anlage der LANXESS Deutschland GmbH am Standort Krefeld-Uerdingen“, Gutachten-Nr.: EIP2018-140-1-V5, vom 15.07.2019 bei.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens werden gemäß der v. g. Prognose in den Gebäuden R16, R19 und R20 schalltechnisch relevante Apparate installiert. Dabei handelt es sich im Gebäude R16 um insgesamt vier [REDACTED] pumpen, von denen die Pumpen (TA16PA119 und TA16PA137) mit einem Schalleistungspegel von 84 dB(A) beziffert werden. Die beiden anderen Pumpen (TA16PA120 sowie TA16PA138) weisen einen Schalleistungspegel von 81 dB(A) auf.

In der Freianlage des Gebäudes R19 wird [REDACTED] ein Kühlaggregat (CA49KT201) installiert. Dieses weist einen Schalleistungspegel von 95 dB(A) auf. Der zu installierende Dampfstrahler wird nach Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen (Reduzierung um 9,6 dB(A)) mit einem Schalleistungspegel von 80 dB(A) beziffert.

Zusätzlich wurden Lärminderungsmaßnahmen am Gebäude R69 (TAR) (BE10) berücksichtigt. Diese Maßnahme wird durch die Installation eines



Luftfiltersystems an eine vorher freie Luftansaugung realisiert. Die weiteren Änderungen finden jeweils innerhalb des Gebäudes R20 statt. Diese wurden über eine entsprechende Innenpegelbetrachtung in der vorliegenden Prognose berücksichtigt. Anlagenbezogener LKW-Verkehr findet ausschließlich zur Tageszeit von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr statt, zur Nachtzeit werden lediglich Gabelstapler betrieben.

Im Ergebnis werden an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgenden Beurteilungspegel ermittelt:

Nr.	Maßgeblicher Immissionsort	Immissionsrichtwert [dB(A)]		Beurteilungspegel [dB(A)]	
		Tageszeit	Nachtzeit	Tageszeit	Nachtzeit
1	Körnerstraße 45 (WR)	50	35	29	22
2	Duisburger Straße 101 (MI)	60	45	26	24

Anhand der v. g. Ergebnisdarstellung werden die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm bei der Betrachtung der Gesamtanlage des Preventolbetriebes um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Die maßgeblichen Immissionsorte liegen somit gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Entsprechende Auflagen zu dieser Thematik werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

### 3.2 Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Materialschutzprodukten (Preventol-Marken) fallen Stoffe oder Stoffgemische an, deren Erzeugung nicht das Ziel der in Rede stehenden Produktionsanlage ist. Der Abfallbegriff i. S. d. § 3 (1) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 in der zurzeit geltenden Fassung ist damit erfüllt.

Abfälle fallen in Form von Prozessabwässern und nicht verwertbaren Stoffen insbesondere bei Kampagnenwechseln (z. B. von DGH nach Radiziden) und Betriebsstörungen an und werden als Reststoffstrom 1.3 (RS 1.3) innerbetrieblich bezeichnet. Diese werden der Abfallschlüsselnummer (ASN) 07 01 08\* gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10.12.2001 in der zurzeit geltenden Fassung zugeordnet.

Beim RS 2.3 handelt es sich um Filtrerrückstände des Einsatzstoffes MCPP-Säure, welche im Filter CA49FA120 anfallen. Diese werden der ASN 07 01 09\* zugeordnet.

Soweit eine Wiederverwendung der v. g. Reststoffströme nicht mehr möglich ist, werden diese in geeigneten Rückstandsverbrennungsanlagen thermisch behandelt. Eine entsprechende Übernahmeerklärung der



CURRENTA GmbH & Co. OHG zur Entsorgung der in Rede stehenden Abfälle liegt den Antragsunterlagen bei. Die Erfüllung des § 5 (1) Nr. 3 BImSchG ist demnach sichergestellt.

### 3.3 Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Der überwiegende Teil der antragsgegenständlichen Anlage zur Kühlung und Heizung erfolgt über Sekundär-Kreisläufe (u. a. Warmwasserkreislauf). Die entstehende Abwärme, die bei der Herstellung der antragsgegenständlichen Produkte anfällt, ist nicht nutzbar. Wasserdampfkondensat wird dem Kondensatsystem des Preventolbetriebes wieder zugeführt und als Heizmedium wiederverwendet. Die entstehende Abwärme aus den Wärmetauschern wird dem bestehenden Sekundär-Kühlwasserkreislauf zugeführt.

Durch verschiedene Kühl- und Heizsysteme werden Prozesswärme und Abwärme energieeffizient und ressourcenschonend genutzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann.

### 3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Diese beinhalten nach Beendigung des Produktionsprozesses die Reinigung der Apparaturen nebst der Verwertung oder der schadlosen Beseitigung der Abfälle. Die anfallenden Spülwässer werden entweder über die vorhandenen Klär- oder Verbrennungsanlagen ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt.

Im Anschluss wird die Anlage demontiert. Metallschrotte werden recycelt, der anfallende Bauschutt nach vorheriger Untersuchung je nach Einstufung ebenfalls. Das nicht mehr verwertbare Material wird auf einer zugelassenen Deponie abgelagert bzw. als Deponiematerial verwendet. Hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten des § 5 (3) BImSchG bestehen keine Bedenken.

### 3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

#### 3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-



Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 (5a) BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV) vom 15.03.2017 in der zurzeit geltenden Fassung. Beim Betriebsbereich der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen um einen Betriebsbereich der oberen Klasse i. S. d. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV, da die in Anhang 1 Spalte 5 der v. g. Verordnung aufgeführten Mengenschwellen überschritten werden.

Die antragsgegenständliche Anlage zur Herstellung von Materialschutzprodukten (Preventol-Marken) ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als Teilsicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV beigefügt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 (1) der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum Teilsicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten.

Die Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV zum Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG für die Preventol-Anlage der LANXESS Deutschland GmbH wurden sachverständig (Gutachten Nr. 1556.4.1.21 vom 29.05.2019) begutachtet.

Die Unterlagen enthalten im Wesentlichen die nach § 4 (2) der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorzulegenden Angaben. Der Errichtung und dem Betrieb der geänderten BE3 und 8 der Preventol-Anlage steht aus Sicht der Störfall-Verordnung nichts entgegen.

Die Unterlagen sind entsprechend der in dem Sachverständigengutachten eingerückten Punkte zu ergänzen. Dieses ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die zu ergänzenden Punkte werden als Auflage in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführt.

In der zu ändernden Preventol-Anlage sind gemäß den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der im v. g. Sachverständigengutachten vorgeschlagenen Maßnahmen, störfallverhindernde und –begrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen, die dazu geeignet sind, von dem Betrieb ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

### 3.5.2 Angemessener Sicherheitsabstand (KAS-18)



In den in der Anlage zum Antrag nach § 16 BImSchG vorgelegten Unterlagen befindet sich im Kapitel 9.3 ein KAS-18-Gutachten zur „Ermittlung angemessener Abstände – Luftpfad gemäß KAS-18 Leitfaden im Preventol-Betrieb (BE 3) im Chempark Uerdingen“ der Bayer AG. Nach dieser Stellungnahme ist der angemessene Abstand für Benzylchlorid für die Ermittlung des angemessenen Abstands für den Preventolbetrieb (BE 3) maßgeblich. In dem beschriebenen Szenarium werden die Leckgröße, Freisetzungzeiten, Ausflussziffer und Beurteilungswerte konform zu KAS-18 ausgewählt. In dem Szenarium wurde ermittelt, dass 359 kg Benzylchlorid über einen Zeitraum von 30 Minuten emittiert werden. Die Ausbreitungsrechnung kommt zu dem Ergebnis, dass der beurteilungsrelevante ERPG-2-Wert von 10 ppm in einer Entfernung von 70 m vom Freisetzungsort unterschritten wird. Der angemessene Abstand für den Preventol-Betrieb (BE 3) beträgt somit 70 m.

Nach den Angaben auf S. 4-4 der sonstigen Unterlagen nach § 4 der 9. BImSchV ändern sich die angemessenen Sicherheitsabstände nicht. Hinsichtlich näherer Angaben wird auf Kapitel 4.4 verwiesen. Dort wird anhand der in KAS 33, Version 1, aufgeführten Kriterien dargestellt, dass sich durch die beantragten Änderungen der angemessene Abstand für den Preventol-Betrieb nicht verändert, weil keine neuen Stoffe gehandhabt werden, die gehandhabten Stoffmengen nicht signifikant erhöht werden (Menge der Stoffkategorie 1.3.1 erhöht sich um < 10 %) und die größten Einzelinventare je Stoffkategorie des Anhang I der Störfall-Verordnung unverändert bleiben, toxikologische Beurteilungswerte nicht geändert wurden, die Verfahrensparameter nicht geändert werden und Abstände zu schutzbedürftigen Gebäuden/Gebieten nicht verkleinert werden und kein grundsätzlich anderes Verfahren bzw. keine grundsätzlich andere Lagerart vorgesehen ist. Damit ist der Schluss zulässig, dass die beantragten Änderungen im Preventol-Betrieb nicht dazu führen, dass sich der angemessene Abstand erhöht.

### 3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

#### 3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die eingereichten Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der zu vertretenden Belange in Bezug auf das Bauplanungsrecht, das Bauordnungsrecht und des vorbeugenden Brandschutzes durch die Stadt Krefeld im Rahmen der Beteiligung geprüft.



Das Grundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne von § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 in der zurzeit geltenden Fassung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Anlage. Die Maßnahme ist mit keinen genehmigungspflichtigen Änderungen an der baulichen Anlage verbunden.

Gegen das Vorhaben bestehen keine baurechtlichen und brandschutztechnischen Bedenken. Nebenbestimmungen und Hinweise werden sind nicht erforderlich.

### 3.6.2 Bodenschutz

#### 3.6.2.1 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Da es sich bei dem Preventolbetrieb der LANXESS Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 10 (1a) BImSchG i. V. m. § 4a (4) der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Die betreffenden bodenschutzrechtlichen Belange wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft:

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsantrages vom 08.04.2015 zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes wurde ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Berichtsdatum: 07.05.2015; letztmalig ergänzt am 28.01.2019) für die gesamte Anlage erstellt.

Die Antragstellerin versichert in ihrer Stellungnahme (Datum: 03.06.2019), zum AZB des aktuellen Genehmigungsverfahrens, dass

- keine neuen relevant gefährlichen Stoffe bzw. Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- keine Mengenerhöhung vorliegt, die dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird und
- die relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische nicht an anderen Stellen im Betrieb oder auf dem Anlagengrundstück verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Die Schlussfolgerungen sind plausibel und werden akzeptiert. Auf zusätzliche Rammkernsondierungen und Grundwassermessstellen kann verzichtet werden.



Aus Sicht des Dezernates 52 bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung.

Eine Fortschreibung des AZB in diesem Verfahren ist damit nicht erforderlich. Der Ausgangszustandsbericht vom 07.05.2015, zuletzt ergänzt am 28.01.2019 bleibt für den Preventolbetrieb weiterhin gültig.

Die im Genehmigungsbescheid vom 02.11.2016, Az.: 53.01-100-53.0049/15/4.1.21 unter Nr. 7.1 formulierten Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung behalten ihre Gültigkeit.

Die im Genehmigungsbescheid vom 02.11.2016, Az.: 53.01-100-53.0049/15/4.1.21 unter Nr. 7.2 formulierten Nebenbestimmungen zur Rückführungspflicht behalten ihre Gültigkeit.

### 3.6.3 Gewässerschutz

#### 3.6.3.1 Abwasser

Das Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf teilt in seiner Stellungnahme mit, dass aus abwassertechnischer Sicht gegen den vorliegenden Antrag grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Über die grundsätzliche Handhabung des Abwassers sind bereits in den zuletzt erteilten Genehmigungen für den Gesamtablauf des Abwassers aus dem Preventolbetrieb Nebenbestimmungen formuliert worden, die nach wie vor auch für diese Erweiterung gelten.

Zum hier beantragten Abwasseranfall sind folgende Punkte zu berücksichtigen.

#### Elimination der Abwasserinhaltsstoffe in der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA):

Laut Anhang 22 der Abwasserverordnung darf ein Abwasserstrom mit anderem Abwasser nur vermischt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die für den Ort des Entstehens ermittelte Fracht an organisch gebundenem Kohlenstoff, gesamt (TOC), dieses Abwasserstromes insgesamt um 80 Prozent vermindert wird.

Für den Nachweis der Frachtverringerung ist für biologische Abwasserbehandlungsanlagen das Ergebnis einer Untersuchung nach Nummer 407 der Anlage zu § 4 der AbwV zugrunde zu legen.



Über die Elimination in der ZABA sind aufgrund von Nachfrage des Dezernats 54 inzwischen Untersuchungen an verschiedenen Teilströmen erfolgt. Danach ist eine ausreichende Elimination in der ZABA gegeben.

Es wurde mit der Antragstellerin vereinbart, dass diese Untersuchungen nach Vorliegen eines realen Produktmixes nach Inbetriebnahme der Erweiterungen wiederholt werden. Entsprechend formulierte Auflagen werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

#### Stoffe der Oberflächengewässerverordnung 2016:

Entsprechend der Ausführungen im Antrag (siehe auch Seite 4-13) sind folgende, in der Oberflächengewässerverordnung 2016 aufgeführten Stoffe im Stoffinventar der gesamten Anlage enthalten.

- Diuron (prioritärer Stoff)
- Carbendazim (flussgebietsspezifischer Stoff)
- Mecoprop (flussgebietsspezifischer Stoff)

Zu der möglichen Auswirkung der o. g. Stoffe auf die Gewässerqualität sind im Antrag keine Angaben enthalten.

Aufgrund der Zusammensetzung des Abwassers des Preventolbetriebes wird seitens des Dezernates 54 ein Hinweis auf evtl. zukünftige Anforderungen aufgrund von festgestellten Belastungen im Gewässer für erforderlich gehalten. Die formulierten Hinweise werden in Anlage 3 dieses Bescheides aufgeführt.

#### *3.6.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz*

Im Rahmen des Antrages auf Genehmigung der wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes durch Erhöhung der Produktionskapazität für veresterte Carbonsäuren (Radizide) inkl. Verfahrensoptimierungen wurde für die Änderung der BKW-Übernahmestation R16 und die Änderung der Tankbelegung in Tanklager R16 die Eignungsfeststellung gemäß § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung beantragt. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Eignung für die antragsgegenständlichen AwSV-Anlagen festgestellt werden kann, wenn diese wie in den Antragsunterlagen dargestellt errichtet und unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen betrieben wird. Die v. g. Nebenbestimmungen werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.



### 3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Im vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG wurden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Dieses teilt im Rahmen der Stellungnahme zum Vorhaben mit, dass aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Nebenbestimmungen zum Vorhaben sind nicht erforderlich.

#### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen:

Die Änderung beinhaltet keine baulichen Änderungen. Daher wird davon ausgegangen, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung keine Anwendung findet.

#### Gesetzlicher Artenschutz:

Das Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Produktionsgebäuden kann aufgrund der bestehenden industriellen Nutzung weitestgehend ausgeschlossen werden. Damit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben unwahrscheinlich.

#### NATURA2000:

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in rund 3 km Entfernung (FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Bruersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“, DE-4605-301). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich in über 12 km Entfernung (VSG „Unterer Niederrhein“; DE-4203-401). Da mit dem Vorhaben, laut den Antragsunterlagen, keine zusätzlichen Emissionen verbunden sind, kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder der Schutzzwecke der umgebenden Natura2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteile verbunden sind.



### Weitere Schutzobjekte bzw. –gebiete nach BNatSchG:

Die Vorhabensfläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Krefeld. In einer Entfernung von je rund 0,6 km befinden sich die nächstgelegenen Naturschutzgebiete „Rheinaue Friemersheim“ und „Rheinaue Ehingen“. Zudem befinden sich im Nahbereich mehrere Landschaftsschutzgebiete, mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sowie mehrere geschützte Alleen. Eine Flächeninanspruchnahme von geschützten Bereichen ist mit der Anlagenänderung jedoch nicht verbunden. Da das Vorhaben mit keinen zusätzlichen Emissionen verbunden ist, kann davon ausgegangen werden, dass im Normalbetrieb keine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Schutzgebiete bzw. -objekte zu erwarten ist.

### 3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise sind nicht erforderlich.

### 3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Wie unter Nr. 2.4 dieses Bescheides bereits dargelegt, fällt die antragsgegenständliche Anlage unter den Anwendungsbereich der IED-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU). Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sind neben der einschlägigen TA Luft auch betroffene BVT-Merkblätter einschl. der daraus resultierenden BVT-Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen.

Aufgrund der im Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) für die Herstellung von organischen Feinchemikalien beschriebenen Ausführungen über die so genannten besten verfügbaren Techniken wurde in einem Verfahren nach Nr. 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für die antragsgegenständliche Anlage für bestimmte Anforderungen fortentwickelt hat. Diesem Umstand wurde durch Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chem. Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) vom 26.03.2015 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Rechnung getragen.



Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden neben den Anforderungen der TA Luft die v. g. Vollzugsempfehlungen berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 (1b) S.1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

#### 4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der LANXESS Deutschland GmbH nach § 16 (1) BImSchG vom 31.10.2018 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Materialschutzprodukten (Preventol-Marken) durch Erhöhung der Produktionskapazität für veresterte Carbonsäuren (Radizide) inkl. Verfahrensoptimierungen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

#### 5. Kostenentscheidung

##### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **7.227,50 Euro**.

##### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 (2) UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Bewertung des LANUV NRW nach § 13 (1) S. 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

##### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im



Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.21 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 7.227,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 1.800.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 6.650,00 Euro.

#### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwei Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG mit ein. Würden diese v. g. Eignungsfeststellungen selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der beteiligten Fachstelle der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils 2.600,00 Euro betragen. Da die Gebühren für eine selbständige Eig-



nungsfeststellung geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen. Demnach ist die unter 1. genannte Summe von 6.650,00 Euro maßgeblich.

### 3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es wurden Nachforderungen gestellt, die durch die Antragstellerin zügig bedient worden sind. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2.575,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 9.225,00 Euro.

### 4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 6.457,50 Euro.



## 5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der in Rede stehenden genehmigungsbedürftigen Anlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **6.457,50 Euro** festgesetzt.

## 6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der in Rede stehenden genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.



Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	11 h	h	h
Gebühr	€	770,00 €	€	€

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 11 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **770,00 Euro**.

#### 7. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach den Nummern 5 und 6 betragen insgesamt **7.227,50 Euro**.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach nä-



herer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Jansen)

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (6 Seiten)
2. Nebenbestimmungen (15 Seiten)
3. Hinweise (5 Seiten)



**Anlage 1**

Anlage 1

**zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG**

Seite 1 von 6

**53.04-9021122-0022-G16-0069/18**

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 2**

- 0. Antragsanschreiben ..... 38 Blatt**
  - a.) Antragsanschreiben vom 31.10.2018 der CURRENTA GmbH & Co. OHG, Zeichen: HK-874-XXXV
  - b.) Antragsanschreiben der LANXESS Deutschland GmbH vom 31.10.2018
  - c.) Anschreiben der CURRENTA GmbH & Co. OHG vom 15.03.2019 (Ergänzungen)
  - d.) Anschreiben der CURRENTA GmbH & Co. OHG vom 05.06.2019 (Ergänzungen)
  - e.) Anschreiben der CURRENTA GmbH & Co. OHG vom 31.07.2019 (Ergänzungen)
  - f.) Anschreiben der CURRENTA GmbH & Co. OHG vom 10.10.2019 (Ergänzungen)
- 1. Gutachten ..... 13 Blatt**
  - a.) „Sachverständigengutachten entsprechend § 13 (1) der 9. BImSchV zu den auf den Antragsgegenstand – Wesentliche Änderung der Preventol-Anlage – bezogenen Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV für den Betriebsbereich der LANXESS Deutschland GmbH in 47829 Krefeld“ vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), vom 29.05.2019, Gutachten Nr.: 1556.4.1.21
- 2. Inhaltsverzeichnis ..... 3 Blatt**
- 3. Antragsformulare und Stellungnahmen ..... 51 Blatt**
  - 3.1 Antragsformular 1
  - 3.2 Genehmigungshistorie (Formular 1 Blatt 3)



3.3	Zertifikat nach ISO 9001 : 2015 und ISO 14001 : 2015	
3.4	Formular 2 – Gliederung der Betriebseinheiten	
3.5	Stellungnahme des Betriebsrates der LANXESS Deutschland GmbH	
3.6	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit der LANXESS Deutschland GmbH	
<b>4</b>	<b>Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand .....</b>	<b>32 Blatt</b>
4.1	Zweck der Anlage	
4.2	Antragsgegenstand	
4.3	Emissionsvergleich	
4.4	Stoffinventar nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
4.5	Liste der Apparate	
<b>5</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....</b>	<b>25 Blatt</b>
5.1	Verfahrensbeschreibung der Anlage	
5.2	Angaben zur Abluft	
5.3	Angaben zum Abwasser	
5.4	Angaben zum Abfall	
5.5	Nutzung von Abwärme	
5.6	Angaben zum Schall	
5.7	Angaben zur Belegschaft	
5.8	Arbeitssicherheit und Brandschutz	
5.9	Angaben zur Anlagensicherheit	
5.10	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
<b>6</b>	<b>Angaben zu den Stoffen .....</b>	<b>6 Blatt</b>
6.1	Liste spezieller Stoffdaten	
<b>7</b>	<b>Formulare .....</b>	<b>42 Blatt</b>
7.1	Formular 3 (BE 3) – Darstellung der Stoffströme	
7.2	Formular 4; Blatt 1 (BE 3) – Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	
7.3	Formular 5 (BE 3) – Quellenverzeichnis	



- 7.4 Formular 6; Blatt 1 (BE 3) – Abgasreinigung
- 7.5 Formular 4; Blatt 2 (BE 3) – Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)
- 7.6 Formular 6; Blatt 2 (BE 3) – Abwasserreinigung/-behandlung
- 7.7 Formular 7; Blatt 1 – Niederschlagsentwässerung
- 7.8 Formular 4; Blatt 3 (BE 3) – Verwertung / Beseitigung von Abfällen nebst Anlagen
- 7.9 Formular 8.1 (BE 8) – Tanklager R16
- 7.10 Formular 8.3 (BE 8) – BKW-Übernahmestation R16
- 7.11 Formular 8.3 (BE 3) – Gebindeabfüllung R20
- 7.12 Formular 8.4 (BE 1, 3, 4) – Alkylierung R19/R20
- 7.13 Formular 3; Blatt 1 (BE 10) – Darstellung der Stoffströme
- 7.14 Formular 4; Blatt 1 (BE 10) – Betriebsablauf und Emissionen (Luft)
- 7.15 Formular 5 (BE 10) – Quellenverzeichnis
- 7.16 Formular 6; Blatt 1 (BE 10) - Abgasreinigung
- 8 Allgemeine Vorprüfung nach UVPG .....12 Blatt**
- 9 Gutachten, Prognosen und Stellungnahmen .....139 Blatt**
- 9.1 Schallemissions- / Immissionsprognose für die Preventol-Anlage der LANXESS Deutschland GmbH am Standort Krefeld-Uerdingen vom 15.07.2019 von der CURRENTA GmbH & Co. OHG, Gutachten – Nr.: EIP2018-140-1-V5
- 9.2 Ergänzende Ausführungen zur Schallimmissionsprognose der CURRENTA GmbH & Co. OHG vom 09.01.2019
- 9.3 Allgemeine brandschutztechnische Beschreibung – R19/R20 Löschwasserrückhaltung von der CURRENTA GmbH & Co. OHG vom 04.06.2019
- 9.4 Brandschutztechnische Stellungnahme – R16, 19, 20 – Herstellung von benzylierten Phenolen (Preventol BP), veresterten Carbonsäuren (Radizide) und DGH Formulierungen der CURRENTA GmbH & Co. OHG vom 14.04.2019



- 9.5 Ermittlung angemessener Abstände – Luftpfad gemäß KAS-18-Leitfaden im Preventol-Betrieb (BE 3) im CHEMPARK Uerdingen der Bayer AG (Process & Plant Safety) vom 05.02.2019
- 9.6 Stellungnahme der LANXESS Deutschland GmbH über die Entbehrlichkeit der Fortschreibung des Ausgangszustands-berichtes
- 10 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ..... 70 Blatt**
- 10.1 Allgemeine Beschreibungen/Angaben
- 10.2 Anlagenbeschreibung der wasserrechtlichen Anlage „Tanklager R16, 023-SY-000172“ der LANXESS Deutschland GmbH vom 08.08.2018
- 10.3 Gutachten nach AwSV der TÜV Süd Chemie Service GmbH über die Neubelegung in der Lageranlage des Preventol-Betriebes in Geb. R16 der Firma LANXESS Deutschland GmbH vom 10.09.2018
- 10.4 Anlagenbeschreibung der wasserrechtlichen Anlagen der „Übernahmestelle R16, 023-SY-000184“ der LANXESS Deutschland GmbH vom 08.08.2018
- 10.5 Gutachten nach AwSV der TÜV Süd Chemie Service GmbH über die Neubelegung der Abfüllanlage (Bahnkesselentleerung) des Preventol-Betriebes in Geb. R16 der Firma LANXESS Deutschland GmbH vom 10.09.2018
- 10.6 Anlagenbeschreibung der wasserrechtlichen Anlage der „Gebindeabfüllung R20, 023-SY-000613“ der LANXESS Deutschland GmbH vom 28.08.2018
- 10.7 Stellungnahme der TÜV Süd Chemie Service GmbH zur Gebindeabfüllung R20, 023-SY-000613 der Firma LANXESS Deutschland GmbH vom 01.10.2018
- 10.8 Stellungnahme der TÜV Süd Chemie Service GmbH zur HBV-Anlage R19/R20, 023-Y-000015, der Firma LANXESS Deutschland GmbH vom 01.10.2018
- 11 Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG ..... 1 Blatt**
- 12 Baugenehmigungsbescheid (Az.: BA-03391/15) der Stadt Krefeld vom 25.11.2015 über den Austausch von 3**



**Preventoltanks durch 3 „2-Kammerbehälter“ im Achsbereich  
B-C/4-5 (Informativ) ..... 6 Blatt**

Anlage 1  
Seite 5 von 6

**Ordner 2 von 2**

**13 Zeichnungen und Pläne ..... 34 Blatt**

- 13.1 LXS 1038137-1 – Lageplan
- 13.2 LXS 1038136-2 – Übersichtsplan
- 13.3 LXS 1039538-2 – Bauplanungsrechtliche Einordnung
- 13.4 LXS 1040332-3 – Schutzobjekte gemäß 12. BImSchV
- 13.5 UE 183755 – Tanklager R16
- 13.6 UE 183764 – Herstellung von Preventol BP (Ausbaustufe 1) (BE 3)
- 13.7 LXS 1011214 – Herstellung Radizide im CA47RA001 (Ausbaustufe 2) (BE 3)
- 13.8 UE 183765 – Wärmeträgerkreislauf BP (BE 3)
- 13.9 UE 183766 – Vakuum und Abluftwäsche (BE 3)
- 13.10 LXS 1010064 – Wärmeträgerkreislauf Preventol B2/B5/B6/RC und DGH-Formulierungen (BE 3)
- 13.11 LXS 1011203 – Abkühlkessel CA49RA120 (BE 3)
- 13.12 LXS 1011215 – Herstellung von DGH-Formulierungen (BE 3)
- 13.13 LXS 1011216 – Herstellung Preventol B2/B5/B6/RC (Ausbaustufe 1+2) (BE 3)
- 13.14 UE 180976 – Betriebsbehälteranlage R16 (und Ex-Zonen)
- 13.15 UE 149448 – Geb. R19/20: [REDACTED]
- 13.16 UE 149449 – Geb. R19/20: [REDACTED]
- 13.17 UE 149450 – Geb. R19/20: [REDACTED]
- 13.18 UE 149451 – Geb. R19/20: [REDACTED]
- 13.19 UE 149452 – Geb. R19/20: [REDACTED]
- 13.20 UE 149453 – Geb. R19/20: [REDACTED]
- 13.21 UE 149454 – Geb. R19/20: [REDACTED]
- 13.22 UE 149455 – Geb. R19/20: [REDACTED]



13.23 LXS 10001339 – Geb. R16 [REDACTED] Tanklager

13.24 LXS 10001342 – Geb. R16 [REDACTED] Tanklager

13.25 LXS 10001355 – Geb. R19/20, [REDACTED]

13.26 LXS 10001358 – Geb. R19/20, [REDACTED]

13.27 LXS 10001361 – Geb. R19/20, [REDACTED]

13.28 LXS 10001364 - Geb. R19/20, [REDACTED]

13.29 LXS 10001367 - Geb. R19/20, [REDACTED]

13.30 LXS 10001370 - Geb. R19/20, [REDACTED]

13.31 LXS 10001373 – Geb. R19/20, [REDACTED]

13.32 LXS 10001376 - Geb. R19/20, [REDACTED]

13.33 LXS 1011239 – WHG-Rückhaltung Tanklager R16

13.34 LXS 1011240 – WHG-Rückhaltung der Abfüllung R20

**14    Unterlagen gemäß § 4b (2) der 9. BImSchV i. V. m. Anhang 1  
      und 2 der 12. BImSchV ..... 165 Blatt**

**15    Sicherheitsdatenblätter ..... 190 Blatt**

15.1    Benzylchlorid

15.2    P-Chlorphenol

15.3    Preventol BP

15.4    Isopropanol

15.5    [REDACTED]

15.6    Preventol B5

15.7    CMPP-p 2EH (Preventol B6)

15.8    [REDACTED]

15.9    [REDACTED]

15.10    N-2000 Antimicrobial

15.11    N-2001 Antimicrobial



## Anlage 2

### zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.04-9021122-0022-G16-0069/18

### Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Anlage 2

Seite 1 von 15

## Auflagen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeder der hier unter I. Nr. 1 aufgeführten Antragsgegenstände a) – m) schriftlich (z. B. per E-Mail) anzuzeigen. Die Anzeige hat der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorzuliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 in der zurzeit geltenden Fassung ist die zuständigen Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle



Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## **2. Immissionsschutz**

### **2.1 Geräuschemissionen**

2.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste wesentliche Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der TA Lärm zu erfolgen.

2.1.2 Nach Durchführung der mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Änderungen ist die Gesamtanlage des Preventolbetriebes so zu betreiben, dass die von der v. g. Anlage verursachten Geräusche einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) - ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgend genannten und



im Gutachten EIP2018-140-1-V5 errechneten Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

Anlage 2

Seite 3 von 15

Nr.	Maßgeblicher Immissionsort	Beurteilungspegel [dB(A)]	
		Tageszeit	Nachtzeit
1	Körnerstraße 45	29	22
2	Duisburger Straße 101	26	24

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

## 2.2 Geräuschemissionen

2.2.1 Die im Kapitel 7 des Gutachtens EIP2018-140-1-V5 zu den Geräuschemissionen und -immissionen vom 15.07.2019 der CURRENTA GmbH & Co. OHG vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen und schalltechnischen Vorgaben an den geplanten Quellen und dem Ausbreitungsweg sind bis zur vollständigen Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen.

Hierzu zählen insbesondere:

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten schalltechnisch relevanten Apparate dürfen im Betrieb nachfolgende vom Gutachter genannten Schalleistungspegel in keinem Betriebszustand überschreiten:



Bezeichnung	AKZ	Schalleistungspegel [dB(A)]
Vakuumanlage	CA49VA002	80,3
Kaltwassersatz ██████████ ██████████████████ ██	CA49KT200	83,6
Kaltwassersatz ██████████ ██████████████████	CA49KT200	81,2
Kaltwassersatz	CA49KT201	95,1
Pumpe	TA16PA119	84,1
Pumpe	TA16PA120	81,4
Pumpe	TA16PA137	84,1
Pumpe	TA16PA138	81,4
TAR ██████████ ██████████████████ ██████████████████		86,9

Sofern von den Vorschlägen abgewichen werden soll, ist dies mit dem Gutachter und der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf) abzustimmen.

- 2.2.2 Die Einhaltung der unter der Nr. 2.2.1 formulierten Nebenbestimmung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, durch Messung von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforder-



lich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

2.2.3 Die in Nr. 2.2.2 genannte Emissionsmessung ist wiederkehrend nach Ablauf von fünf Jahren erneut durchzuführen. Eine Abweichung von dem v. g. Messintervall ist in begründeten, nachvollziehbaren Einzelfällen lediglich unter Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.

2.2.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.2.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile sowie die messtechnisch ermittelten Schalleistungspegel der unter Nr. 2.2.1 genannten Aggregate zur Zeit der Messung hervorgehen. Es ist jeweils der jeweils maximal mögliche Betriebszustand abzubilden.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

2.2.5 Die geänderte Anlage ist insgesamt so zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

2.2.6 Die einzelnen Aggregate sind regelmäßig zu warten. Dies gilt insbesondere für Antriebe, Schalldämpfer sowie die Getriebe der Aggregate.

2.2.7 Anlagenbezogener Lieferverkehr ist ausschließlich im Tageszeitraum zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig.



## 2.3 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

Anlage 2

Seite 6 von 15

- 2.3.1 Emissionsquelle AL 3Im Abgas der Emissionsquelle **AL3** dürfen die nachstehend genannten staubförmigen organischen **luftverunreinigenden Stoffe (MCP-PP-Säure)** die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Schadstoff	Massenkonzentration	Rechtsgrundlage
Gesamtstaub	2 mg/m <sup>3</sup>	Nr. 5.4.4.1r TA Luft

- 2.3.1.1 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der AL 3 durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 2.3.1 festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

- 2.3.1.2 Die Emissionsmessung nach Nebenbestimmung 2.3.1 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

- 2.3.1.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.3.1.1 und 2.3.1.2 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu



gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

2.3.1.4 Zur Durchführung der in Nr. 2.3.1.1 und Nr. 2.3.1.2 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Quelle AL 3 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

2.3.1.5 Im Falle einer Betriebsstörung des Ventilators (CA49VE124) oder des Filters (CA49FA120) ist die Sackaufgabe unverzüglich einzustellen, wenn der zugehörige Abluftstrom nicht der Thermischen Abluftbehandlungsanlage zugeführt werden kann.

#### 2.3.2 Emissionsquelle AL 1 (TAR R69)

Die differenzierte Betrachtung von zwei Betriebszuständen (a. Betriebszustand mit Schiffsbefüllung und b. Betriebszustand ohne Schiffsbefüllung) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Im Abgas der Emissionsquelle **AL 1 (TAR R69)** dürfen die nachstehend genannten **luftverunreinigenden Stoffe** die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Schadstoff	Massenkonzentration	Rechtsgrundlage
Organische Verbindungen, angegeben als org. gebundener Kohlenstoff (org. C)	5 mg/m <sup>3</sup>	Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organi-



Schadstoff	Massenkonzentration	Rechtsgrundlage
		schen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC)
Chlorwasserstoff (HCl)	10 mg/m <sup>3</sup>	s. o.
Gesamtstaub, einschl. Feinstaub	5 mg/m <sup>3</sup>	s. o.
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO <sub>x</sub> )	100 mg/m <sup>3</sup>	Nr. 5.2.4 TA Luft
Kohlenmonoxid (CO)	100 mg/m <sup>3</sup>	Nr. 5.2.4 TA Luft
Amine (gasf.)	1 mg/m <sup>3</sup>	Ordnungsverfügung vom 03.04.1989, Az.: 2310-G26/89-Bu/Hu
Formaldehyd	5 mg/m <sup>3</sup>	Vollzugsempfehlung Formaldehyd
Dimethylacetamid	1 mg/m <sup>3</sup>	Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft
Methylpyrrolidon	1 mg/m <sup>3</sup>	Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft
Carbendazim	0,05 mg/m <sup>3</sup>	Nr. 5.2.7.1.2 TA Luft



Schadstoff	Massenkonzentration	Rechtsgrundlage
Benzylchlorid	0,5 mg/m <sup>3</sup>	Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft

2.3.2.1 Die Massenkonzentration der in Nr. 2.3.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

2.3.2.2 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der kompletten Ausbaustufe 2 durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 2.3.2 festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

2.3.2.3 Ergibt die Inbetriebnahmemessung, dass die Messkomponenten Amine, Dimethylacetamid, Methylpyrrolidon und Carbendazim weiterhin nicht nachweisbar sind, ist die Fortführung der in Rede



stehenden Messverpflichtung mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

Ansonsten ist die Emissionsmessung nach Nebenbestimmung Nr. 2.3.2.2 wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

- 2.3.2.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.3.2.2 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 2.4 Beim Ausfall der Thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR; BE 10) sind alle vorgeschalteten abgasverursachenden Vorgänge unverzüglich abzufahren. Es sei denn, es ist abzusehen, dass die TAR innerhalb der Anfahrzeiten der angeschlossenen Anlagen/Betriebe wieder ordnungsgemäß in Betrieb gesetzt werden kann.
- 2.5 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)
- Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die
- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,



- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden:

#### 2.5.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

#### 2.5.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe Juli 2014) oder DIN EN 1591-2 (Ausgabe September 2008) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa•L/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

#### 2.5.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

#### 2.5.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.



#### 2.5.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

#### 2.5.6 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

### 3. Anlagensicherheit

3.1 Der allgemeine Teil sowie der anlagenbezogene Sicherheitsbericht sind entsprechend den Anmerkungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) im Sachverständigengutachten Nr. 1556.4.1.21 vom 29.05.2019 zu überarbeiten. Hier zählen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Angaben.

3.1.1 Es sind Angaben zu den Stoffen in den zu überarbeitenden Sicherheitsberichten zu ergänzen, die bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen können.

3.1.2 in den zu überarbeitenden Sicherheitsberichte sind hinsichtlich der Dokumentation sicherheitsrelevanter Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion zu vervollständigen. Dabei sind die Anmerkungen im Protokoll des Ortstermins am 15.05.2019 (Az.: 74-SI-5689) in der Anlage zu diesem Sachverständigengutachten zu berücksichtigen.

3.1.3 Die Gefahrenanalyse und die Verfahrens- und Emissionsfließbilder sind entsprechend der Anmerkungen im Protokoll des Ortstermins in der Anlage zu diesem Sachverständigengutachten zu überarbeiten.

3.1.4 In den Unterlagen ist darzustellen, wie die Auswirkungen einer Benzylchlorid-Freisetzung verhindert oder zumindest zeitlich begrenzt werden können und welche technischen und/oder



organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit bei Eintritt eines solchen Falles vorgesehen sind.

- 3.2 Die entsprechend der Nebenbestimmung unter Nr. 3.1 f. überarbeiteten Sicherheitsberichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, 12 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.

#### **4. Gewässerschutz (AwSV)**

- 4.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind dem zuständigen Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die zuständige Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 4.2 Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung gemäß § 46 (2) i. V. m. Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2018 in der zurzeit geltenden Fassung erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis die festgestellten Mängel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 4.3 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits- / Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gemäß § 46 (2) i. V. m. Anlage 5 der AwSV dem nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 4.4 Die gemäß § 44 (1) AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 (2) AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Die im Bereich des Tanklagers R16 befindlichen Sammelgruben (mit



TA16PA023 bzw. ER02PA008), sowie die unterirdischen Entwässerungsleitungen von der Kesselwagenübernahmestelle und der Spülstelle bis zur Grube mit Pumpe TA16PA003 sind im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung gemäß § 46 (2) i. V. m. Anlage 5 der AwSV einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 i. V. m. DIN 1986 Teil 30 zu unterziehen. Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicherzustellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.

- 4.7 Eisenbahnkesselwagen (BKW) müssen während des Abfüllvorganges (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Schlauchführungslinie innerhalb des Wirkbereiches der Abfüllfläche befindet. BKW sind vor jedem Abfüllvorgang gegen wegrollen zu sichern.
- 4.8 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

## **5. Wasserwirtschaft**

- 5.1 Das Abwasser darf mit anderem Abwasser nur dann vermischt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die für den Ort des Entstehens ermittelte Fracht an organisch gebundenem Kohlenstoff, Gesamt (TOC), dieses Abwasserstroms insgesamt um 80 Prozent vermindert wird. Für den Nachweis der Frachtverringerung ist für biologische Abwasserbehandlungsanlagen das Ergebnis einer Untersuchung nach Nr. 407 der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 in der zurzeit geltenden Fassung zu Grunde zulegen.

Der Nachweis ist nach Inbetriebnahme von Ausbaustufe 1 für die Herstellung der Radizide in einem repräsentativen Produktmix zu wiederholen und dem zuständigen Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert vorzulegen.

- 5.2 Die für den Betrieb des Abwasserüberwachungssystems der BE 1 sowie die für die Ableitung von Abwasser aus dem Abwasserauffangsystem erstellten Betriebsanweisungen, in denen u.a.



die Kriterien der Ableitung enthalten sind, sind anzupassen. Diese sind dem zuständigen Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf auf Anforderung vorzulegen.

- 5.3 Das Abwasser des Gesamtablaufs des Preventolbetriebes ist zusätzlich zum bisherigen Untersuchungsumfang mindestens zweimal jährlich auf die nach Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20.06.2016 in der zurzeit geltenden Fassung flussgebietsspezifischen Schadstoffe Carbendazim und Mecoprop nach jeweiliger An- bzw. Verwendung der Stoffe zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert per E-Mail an [industrie-abwasser@brd.nrw.de](mailto:industrie-abwasser@brd.nrw.de) zukommen zu lassen.

Soweit in Genehmigungen zu weiteren Teilanlagen des Preventolbetriebes Untersuchungen des Gesamtablaufes gefordert werden und das Abwasser daraufhin auf den hier genannten Parameterumfang untersucht wird, gilt die Anforderung als erfüllt.

Sofern die o. g. Schadstoffe in repräsentativen Proben bei den ersten vier Analysen als nicht nachweisbar bestimmt werden, kann auf eine weitere Untersuchung nach Zustimmung des Dezernates 54 der Bezirksregierung Düsseldorf verzichtet werden.

## **6. Abfallwirtschaft**

- 6.1 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich (formlos per E-Mail) anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.



## **Anlage 3**

### **zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG**

**53.04-9021122-0022-G16-0069/18**

## **Hinweise**

### **1. Immissionsschutz**

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.
- 1.2 Gemäß § 16 (1) BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- 1.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 (1) BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 (1) BImSchG anzuzeigen.

- 1.4 Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 (5b) BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der



angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 (1) S. 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

#### 1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 (3) BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 (3) BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

#### 1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt



mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Anlage 3

Seite 3 von 5

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## **2. Gewässerschutz**

2.1 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 (1) AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

2.2 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.

2.3 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 (1) AwSV).

2.4 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 (1) und (2) AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

2.5 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben



- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

2.6 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 (1) AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 (2) und (3) AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 (4) AwSV.

2.7 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 (1) und (2) AwSV).

2.8 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 (2) oder (3) prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 (1) AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 (3) AwSV.

2.9 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und



wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 (1) WHG). Ausnahmen nach § 63 (2) und (3) WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.

- 2.10 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise / Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 2.11 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

### **3. Wasserwirtschaft**

- 3.1 Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren.
- 3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass für flussgebietspezifische Schadstoffe, für prioritäre oder prioritär gefährliche Stoffe, für die entsprechend der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OgewV -) Umweltqualitätsnormen festgesetzt wurden, weitere Anforderungen an die Untersuchung, Vermeidung oder Behandlung des Abwassers auf diese Stoffe gestellt werden können.